

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn
vom 26.03.2024 (VO-32-BO-24-535)

Top 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Dahlen an der L 28“ der Gemeinde Brunn

Aufstellungsbeschluss

Herr Siegler führt zum geplanten Aufstellungsbeschluss aus.

Herr Böhm erkundigt sich, ob bereits Gespräche mit den betroffenen Anwohnern geführt wurden. Herr Schenk verneint dies. Aufgrund dessen rät Herr Böhm den Gemeindevorvertretern, diesem Beschluss nicht zuzustimmen oder ihn zu vertagen. Es sollte zunächst mit der betroffenen Familie gesprochen oder sie informiert werden. Schließlich einigen sich die Gemeindevorvertreter mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung darauf, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, die betroffenen Bürger zu informieren und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Brunn, Herr Schenk; erklärt kurz die Hintergründe für die Vorlage des hiesigen Aufstellungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaikanlage Dahlen an der L 28“ der Gemeinde Brunn.

Im Rahmen eines ersten Sondierungsgespräches hat die Firma Q- Energy Germany Holdings GmbH direkt mit Herrn Schenk Kontakt aufgenommen und die ersten konzeptionellen Ideen für den Bau einer Photovoltaikanlage in Dahlen vorgestellt.

Seitens Herrn Schenk erhielt die Firma Q- Energy Germany Holdings GmbH die Information, dass zur Realisierung des vorgestellten Bauvorhabens zunächst bei der Gemeinde Brunn ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu stellen ist.

Durch die Q- Energy Germany Holdings GmbH wurde daraufhin mit Posteingang am 22.02.2024 (Datum der E-Mail) der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach den §§ 2 Abs. 1 i.V.m § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB, zur Errichtung einer Photovoltaikanlage an der L 28 im Gemeindegebiet der Gemeinde Brunn im Ortsteil Dahlen eingereicht (Anlage 1).

Eine Übersicht zur Lage der Fläche ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist nur dann möglich, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen, ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag oder durch einen formalen Antrag begründet werden.

Dennoch **hat** die Gemeinde Brunn gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind somit gemäß § 1 Abs. 6

BauGB insbesondere die öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung der Frage der Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens, mit dem Planungsziel die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie und Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen, ist bei der anzuwendenden Rechtsnorm des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beachten, dass es sich hierbei um eine gesetzliche normierte Sollvorschrift handelt, also um eine Rechtsnorm mit der der Gesetzgeber eine eindringliche Empfehlung zur Aufstellung des Bauleitplanverfahrens richtet, sofern die öffentlichen Belange des § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen sind. Der Gemeinde wird also im gewissen Umfang ein Tun für den Regelfall vorgeschrieben und somit liegt bei der Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, nur noch ein begrenztes Ermessen vor.

Das im vorliegenden Antrag begründete öffentliche Interesse wird auch gesetzlich normiert und zwar durch das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden. Ergänzend dazu erfolgten mehrere Neunovellierungen des BauGB. Die Neunovellierungen unterstreichen ergänzend zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden den zu berücksichtigenden Klimaschutz im Rahmen der öffentlichen Belange in der Bauleitplanung.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und reduziert die CO2-Belastung.

Für das nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlage als zulässig.

Das ca. 36,6 ha große Plangebiet (siehe Anlage 2) in der Gemarkung Dahlen, Flur 5, Flurstück 13 verläuft südlich der Landesstraße 28 und befindet sich zwischen den Ortslagen Dahlen und Salow. Das Plangebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen.

Als Projektentwickler fungiert die SFKW GmbH.

Die Verwaltung wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Brunn, Herrn Schenk, beauftragt einen Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Auf der Seite 5 von 6 der Antragsunterlagen (Anlage 1) erklärt der Vorhabenträger/Antragsteller bereits die vollständige Kostenträgerschaft für die Aufstellung der Bauleitplanverfahren. Diese Kostenträgerschaft wurde jedoch noch nicht vertraglich verbindlich geregelt. Dazu kann die Gemeinde nach § 11 BauGB einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger schließen, wenn die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten erfolgen soll. Dazu gehört u. a. die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung des Umweltberichts. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land

Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 4. Oktober 2024

Christian Schenk
Gemeinde Brunn
